

## № 125.

## Ständische Schrift

über den Gesetzentwurf, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend.

Allerburchlächtigster zc. zc. zc.

Den von Ew. Königlichen Majestät Regierung der allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichneten Ständeversammlung mittelst Allerhöchsten Decrets vom 1. November vorigen Jahres vorgelegten Gesetzentwurf, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend, haben wir pflichtschuldigst in beiden Kammern der Ständeversammlung in eingehende Berathung genommen, und uns über denselben in der Fassung wie dieselbe in der Beilage sub ○ zusammengestellt ist, geeinigt.

Bei dieser Gelegenheit hatte sich die allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichnete Ständeversammlung der Verhandlungen zu erinnern gehabt, welche in beiden Kammern der Ständeversammlung über den gleichen Gegenstand während des Landtags 1861 stattgefunden haben, und indem sie in der Vorlegung des oben berührten Gesetzentwurfs die Erfüllung des damals an Ew. Königliche Majestät Staatsregierung in der Ständischen Schrift vom 2. August 1861 gestellten Antrags dankbar anerkennt, hat sie jedoch auch gleichzeitig den Wunsch nicht zurückhalten können, die Bestimmungen über die bei Grundstückserwerbungen gebräuchlichen Abentrichtungen zu den Ortsarmencassen, in § 13 A. 2 der allgemeinen Armenordnung, welche, nachdem die Erinnerung an die früheren Verhältnisse, worauf sie sich gründeten, immer mehr geschwunden, von Vielen nur noch als eine Anomalie und Ungleichheit angesehen und nur als eine ungerechtfertigte Begünstigung des ritterschaftlichen Grundbesizes ausgelegt werden, zu Beseitigung der deshalb oft darüber entstehenden Differenzen, einer anderen, auf